



Förderrichtlinien

Kreisjugendring Haßberge

Stand: 01.01.2012



Kreisjugendring Haßberge
Flugplatzstr. 20
97437 Haßfurt
Tel. 09521/610136
Fax: 09521/610156
Mail: [kj-r-has@t-online.de](mailto:kjr-has@t-online.de)
www.kjr-has.de

Inhalt:

A. Allgemeine Richtlinien

B. Zuschusstitel

1. Freizeiten

- 1.a) Freizeiten im Inland
- 1.b) Freizeiten im Ausland

2. Jugendbildung

- 2.a) Mitarbeiterbildung
- 2.b) Jugendbildung

3. Andere Maßnahmen

- 3.a) Veranstaltungen auf Kreisebene
- 3.b) Besondere Maßnahmen

4. Grundförderung der Jugendverbände

5. Arbeitsmittel

- 5.a) Technische Geräte
- 5.b) Arbeitshilfen
- 5.c) Kleinsportgeräte
- 5.d) Zelt- und Lagerausrüstung

6. Individualzuschüsse

- 6.a) Teilnahme an Mitarbeiterausbildungen
- 6.b) Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen
- 6.c) Teilnahme von Delegierten an überregionalen Verbandstagungen
- 6.d) Supervision

C. Hinweise

D. Zuschussformulare

Zuschussübersicht (Blatt in der Mitte)

A. Allgemeine Richtlinien

Der Kreisjugendring Haßberge gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und der allgemeinen Jugendarbeit aus den dafür bereitgestellten öffentlichen Mitteln des Landkreises Haßberge. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

Die gesetzlichen Grundlagen der Bezuschussung durch den Kreisjugendring Haßberge beziehen sich auf die §§ 11 und 12 des KJHG.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Abs. 1, KJHG

„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.“ § 11 Abs. 3, KJHG

Für die Vergabe der Zuschüsse, also der Steuergelder, übernimmt der Kreisjugendring Haßberge auch die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und wendet sie auf die gestellten Anträge an.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Jugendorganisationen, die im Kreisjugendring Haßberge oder im Bayerischen Jugendring Mitglied sind, und deren Untergliederungen
- Sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendeinrichtungen im Landkreis Haßberge
- Bei Individualzuschüssen angehende oder tätige Jugendgruppenleiter aus dem Landkreis Haßberge

2. Antragsstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des Kreisjugendrings Haßberge in einfacher Form einzureichen. Ungenügend ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet und gehen an den Antragssteller zurück. Die fehlenden Unterlagen müssen innerhalb von 2 Wochen nachgereicht werden. Anträge können nur aus einem Zuschusstitel gefördert werden, d.h. Ausgaben können nur einmal abgerechnet werden.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen gehen aus den einzelnen Zuschusstiteln des Kreisjugendrings Haßberge hervor und sind unbedingt einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle nach vorheriger Absprache eine Fristverlängerung gewähren.

4. Höhe der Zuschüsse

Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den aktuell gültigen Bestimmungen der einzelnen Zuschusstitel. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag einer Maßnahme nicht überschreiten.

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

Die Gewährung von Zuschüssen durch den Kreisjugendring Haßberge setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

Anträge mit einer Zuschusshöhe unter 10,00 € werden nicht ausbezahlt.

5. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragssteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch Bescheid des Kreisjugendrings mitgeteilt. Einspruch gegen den Bescheid kann beim Vorstand des Kreisjugendrings innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Auszahlungen werden nur auf ein Jugendkonto der antragsstellenden Jugendorganisation überwiesen. Im Falle eines eigenen Jugendetats kann der Zuschuss auch auf das Bankkonto des Erwachsenenbereichs einer Organisation überwiesen werden. Barauszahlungen und Auszahlungen auf ein Privatkonto sind ausgeschlossen. Ausnahme davon sind die Individualzuschüsse nach den Zuschnstiteln Punkt 6.

Schlussbemerkungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, die o.g. Richtlinien anzuerkennen und den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Es ist erforderlich, dass alle Beträge ordnungsgemäß in einem Kassenbuch aufgelistet und durch Originalbelege nachgewiesen werden. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Belege 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendring oder der Landkreisverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Der Antragsteller versichert, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden. Zuviel erhaltene Beträge, z.B. bei nachträglich festgestellter Überfinanzierung, sind ohne Aufforderung an den KJR zurückzuzahlen.

Bei Missbrauch behält sich der KJR-Vorstand bzw. die Landkreisverwaltung Rückforderungen und rechtliche Schritte vor.

B.1.a) Freizeiten im Inland

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige (mindestens zwei volle Tage) Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Verbandsspezifische Maßnahmen, wie Turniere, Trainingslager, Schulungen, Exerzitien, usw. sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Inhalte der Freizeiten müssen mindestens 50 % allgemeinen Freizeitcharakter aufweisen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Übernachtungen beinhalten, d.h. die Gesamtdauer soll mindestens 48 Stunden betragen.
- Die Teilnehmer müssen mindestens 7 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
- Betreuer müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben. Eine Freizeit muss mindestens von 2 Betreuern durchgeführt werden. Pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Betreuer bezuschusst werden.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmerzahl können zusätzlich Leitungspersonen bezuschusst werden.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten werden zusätzlich Betreuer für die Küche bezuschusst.
- Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 7 Personen.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Grundsätzlich nicht förderfähig sind Skifreizeiten, Familienfreizeiten, Teilnahme an Großveranstaltungen, Vereinsausflüge.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Freizeitmaßnahme entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Angemessene Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (maximal 0,35 € pro km). Fahrtkosten können nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich gezahlt wurden. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu benutzen. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- Aufwandsentschädigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitern sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden bis zu 22 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- Teilnehmerliste
Eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmer und Betreuer.
- Programm
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Inhalte mit überwiegendem Tourismus-Charakter stehen dazu im Widerspruch. Nach KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf (mit Uhrzeiten)
 - Ziele der Freizeit
 - Auswertung der Freizeit

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Freizeitmaßnahmen im Inland sind innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.1.b) Freizeiten im Ausland

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige (mindestens vier volle Tage) Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Verbandsspezifische Maßnahmen, wie Turniere, Trainingslager, Schulungen, Exerzitien, usw. sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Inhalte der Freizeiten müssen mindestens 50 % allgemeinen Freizeitcharakter aufweisen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen mindestens vier Übernachtungen beinhalten, d.h. die Gesamtdauer soll mindestens 96 Stunden betragen.
- Die Teilnehmer müssen mindestens 7 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
- Betreuer müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben. Eine Freizeit muss mindestens von 2 Betreuern durchgeführt werden. Pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Betreuer bezuschusst werden.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmerzahl können zusätzlich Leitungspersonen bezuschusst werden.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten werden zusätzlich Betreuer für die Küche bezuschusst.
- Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 7 Personen.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Grundsätzlich nicht förderfähig sind Skifreizeiten, Familienfreizeiten, Teilnahme an Großveranstaltungen, Vereinsausflüge.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Freizeitmaßnahme entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Fahrtkosten sind bei Auslandsfreizeiten nicht förderfähig. Im Verwendungsnachweis sollen die Kosten für die Fahrt trotzdem aufgeführt werden. Bei der Berechnung des Zuschusses werden diese dann abgezogen. Es ist darauf zu achten, dass der genaue Betrag der Fahrtkosten angegeben werden kann.
- Aufwandsentschädigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitern sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden bis zu 22 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- Teilnehmerliste
Eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmer und Betreuer.
- Programm
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Inhalte mit überwiegendem Tourismus-Charakter stehen dazu im Widerspruch. Nach KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf (mit Uhrzeiten)
 - Ziele der Freizeit
 - Auswertung der Freizeit

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Freizeitmaßnahmen im Ausland sind innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.2.a) Mitarbeiterbildung

1. Zweck der Förderung

Die Mitarbeiterbildung in der Jugendarbeit wird durch den Bayerischen Jugendring gefördert. Da diese Mitarbeiterbildungsmaßnahmen erst ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden gefördert werden, gewährt der Kreisjugendring Haßberge eine ergänzende Förderung von kürzeren Maßnahmen. Es wird dabei eine Unterstützung zur Qualifizierung der Mitarbeiter in der Jugendarbeit erreicht. Die Inhalte der förderfähigen Maßnahmen müssen geeignet sein, die MitarbeiterInnen in umfassendem und allgemeinem Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Mitarbeiterbildungsmaßnahmen von 3 bis 6 Stunden Dauer, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen eine Dauer von 3 bis 6 Stunden aufweisen. Ab 6 Stunden gibt es eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring.
- Die Teilnehmer müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Ausnahme: bis zu 20 % der Teilnehmer dürfen 14 Jahre alt sein.
- Pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein Seminarleiter bezuschusst.
- Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 7 Personen.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbildung entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Angemessene Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (maximal 0,35 € pro km). Fahrtkosten können nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich gezahlt wurden. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu benutzen. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- Aufwandsentschädigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitern sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch maximal 5,00 € pro Tag und Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- Teilnehmerliste
Eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmer und Seminarleiter.

- Programm
Das Programm einer Mitarbeiterbildung soll allgemein und umfassend auf die Aufgaben in der Jugendarbeit vorbereiten. Nach KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf (mit Uhrzeiten)
 - Pädagogische Ziele der Mitarbeiterbildung (inkl. Methoden)
 - Auswertung der Mitarbeiterbildung

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Mitarbeiterbildungen sind innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.2.b) Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen (z.B. Seminare, Bildungsveranstaltungen, Tage der Orientierung). Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen eine Dauer von mindestens 3 Stunden aufweisen. Ab 6 Stunden gibt es eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring.
- Die Teilnehmer dürfen maximal 26 Jahre alt sein.
- Pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein Seminarleiter bezuschusst.
- Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 7 Personen.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Jugendbildung entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Angemessene Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (maximal 0,35 € pro km). Fahrtkosten können nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich gezahlt wurden. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu benutzen. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- Aufwandsentschädigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitern sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden bis zu 25 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch maximal 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- Teilnehmerliste
Eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmer und Seminarleiter.

- Programm

Nach KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:

- Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf (mit Uhrzeiten)
- Pädagogische Ziele der Jugendbildung (inkl. Methoden)
- Auswertung der Jugendbildung

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für eine Jugendbildung sind innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.3.a) Veranstaltungen auf Kreisebene

1. Zweck der Förderung

Veranstaltungen auf Kreisebene, sofern es sich nicht um Mitarbeiterbildungen, Jugendbildungen oder Freizeiten handelt (dann sind die entsprechenden anderen Zuschusstitel zu beantragen), z.B. Kindertage, Jugendtreffen usw. mit jugendpflegerischem Charakter.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen auf Kreisebene, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Teilnehmer müssen mindestens 7 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
- Pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Betreuer bezuschusst werden.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmerzahl können zusätzlich Leitungspersonen bezuschusst werden.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Angemessene Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (maximal 0,35 € pro km). Fahrtkosten können nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich gezahlt wurden. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu benutzen. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- Aufwandsentschädigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitern sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden 20 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch maximal 200,00 €.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- Teilnehmerliste
Eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmer und Betreuer.

- Programm
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Nach KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf (mit Uhrzeiten)
 - Ziele der Veranstaltung
 - Auswertung der Veranstaltung

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Veranstaltungen auf Kreisebene sind innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.3.b) Besondere Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit, sofern sie nicht die Zususstitel B.1., B.2. und B.3.a betreffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden besondere Maßnahmen der Jugendarbeit, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

Für besondere Maßnahmen muss 3 Monate vor Durchführung ein Vorantrag an den Kreisjugendring Haßberge gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizulegen.

4. Umfang der Förderung

Eine Förderung von besonderen Maßnahmen erfolgt nach Beschluss des Vorstandes.

5. Antragsverfahren

Für besondere Maßnahmen muss 3 Monate vor Durchführung ein Vorantrag an den Kreisjugendring Haßberge gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizulegen. Bei Bewilligung der Maßnahme muss innerhalb von 8 Wochen nach der Maßnahme eine Abrechnung eingereicht werden.

6. Antragsfrist

Der Vorantrag muss 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht werden. Die Abrechnung für besondere Maßnahmen ist innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings abzugeben.

Notizen:

B.4.) Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch die Grundförderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Kreisjugendring mit zu arbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung Aufwendungen für zentrale Planung und Leitung, z.B. Geschäftsbedarf, Kosten für Gremien, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Reisekosten, welche zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen aufgewendet wurden. Die Kosten der hauptamtlichen Mitarbeiter sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind bei diesem Zuschusstitel ausschließlich Jugendorganisationen, welche beim Kreisjugendring Haßberge ihr Vertretungsrecht wahrnehmen.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind Kosten für Reisen, Gremien, Öffentlichkeitsarbeit und Geschäftsbedarf, welche zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen aufgewendet wurden. Die Kosten der hauptamtlichen Mitarbeiter sind nicht förderfähig.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach einem einheitlichen Sockelbetrag, der Mitgliederzahl der Jugendorganisation und nach der Teilnahme an den Vollversammlungen:

a) Sockelbetrag:	50,00 € pro Jahr	
b) Mitgliederzahl:	bis 100 Mitglieder	0,00 €
	100 bis 500 Mitglieder	25,00 €
	500 bis 1.000 Mitglieder	50,00 €
	über 1.000 Mitglieder	100,00 €
c) Teilnahme Vollversammlung:	20,00 € pro Teilnehmer	

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- o Formular - Arbeitsbericht des Antragsjahres
Aus dem Arbeitsbericht muss die Anzahl der aktiven Ortsgruppen ersichtlich sein. Darüber hinaus soll eine Terminübersicht der Gremien mit den Inhalten der Arbeit enthalten sein. Es ist das Formblatt des Kreisjugendrings zu verwenden.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für eine Rechnungsprüfung nachweis- und nachvollziehbar sein.

6. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für die Grundförderung der Jugendverbände müssen bis zum 31.03. des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht werden.

Notizen:

B.5.) Arbeitsmittel

1. Zweck der Förderung

Die antragsberechtigten Jugendorganisationen (siehe allgemeine Richtlinien) sollen geeignete Geräte und Materialien anschaffen können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit nach folgender Aufschlüsselung:

B.5.a.) Elektronische Geräte

z.B. Beamer, Musikanlagen, ...

B.5.b.) Arbeitsmaterial

(keine Sportvereine)

z.B. Fachliteratur, Bastelwerkzeug, Spiele, Noten, Liederbücher, Musikinstrumente, ...

Erläuterung zu den Musikinstrumenten: Bei Jugendblaskapellen nur anerkannte Mangelinstrumente nach Vorgabe des Bayer. Musikbundes – die Instrumente müssen im Besitz der Jugendblaskapelle sein – keine Förderung von Privatbesitz.

B.5.c.) Kleinsportgeräte & Arbeitsmaterial

(nur Sportvereine – nur ein Antrag pro Verein)

Kleinsportgeräte – keine Sportbekleidung

Arbeitsmaterial

B.5.d.) Zelt- und Lagerausrüstung

Neanschaffung, Instandhaltung und Reinigung

3. Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die Geräte und Materialien in den Besitz der Jugendorganisation übergehen und für fünf Jahre zweckgebunden der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

4. Zuwendungsempfänger

Jugendorganisationen, die im Kreisjugendring Haßberge Mitglied sind, und deren Untergliederungen sowie sonstige öffentlich anerkannte freie Träger im Landkreis Haßberge

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die förderfähigen Kosten richten sich nach dem Gegenstand der Förderung. Die Höhe der Förderung gliedert sich wie folgt:

B.5.a.) Elektronische Geräte

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten, jedoch maximal 250,00 € jährlich

B.5.b.) Arbeitsmaterial (keine Sportvereine)

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten, jedoch maximal 250,00 € jährlich

B.5.c.) Kleinsportgeräte & Arbeitsmaterial (nur Sportvereine)

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten

Pro Sportverein muss ein Gesamtantrag gestellt werden:

- bis 250 Jugendliche, maximal 250,00 € jährlich
 - bis 500 Jugendliche, maximal 500,00 € jährlich
 - über 500 Jugendliche, maximal 750,00 € jährlich
- (Jugendliche = 7 bis 26 Jahre)

B.5.d.) Zelt- und Lagerausrüstung

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten, jedoch maximal 500,00 € jährlich

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- o Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag.
- o Zusätzlich müssen die Kopien der Quittungen eingereicht werden.

Anmerkung: Bei Anträgen von Sportvereinen zu „B.5.c) Kleinsportgeräte & Arbeitsmaterial“ muss eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Abteilungen erfolgen. Pro Abteilung soll ein eigener Verwendungsnachweis ausgefüllt werden.

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Arbeitsmittel müssen bis zum 31.03. des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht werden. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.6.a) Individualzuschuss - Teilnahme an Mitarbeiterausbildungen

1. Zweck der Förderung

Die ehrenamtlichen Jugendleiter im Landkreis Haßberge werden durch eine Förderung der Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern und Mitarbeitern.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Jugendleiter müssen mindestens 15 Jahre alt sein. In Ausnahmefällen können auch 14-jährige eine Förderung erhalten.
- Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Träger selbst einen Zuschuss für die Maßnahme durch den Kreisjugendring Haßberge erhält.

4. Umfang und Höhe der Förderung

- Teilnehmerbeitrag bis zu 50 % der Kosten
- Fahrtkosten (1 x hin und zurück) bis zu 20 % (öffentliche Verkehrsmittel sind zu benutzen)

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- Ausschreibung und Verlauf der Maßnahme
Ausschreibungsunterlagen und Beschreibung des inhaltlichen Verlaufs der Maßnahme.

6. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für einen Individualzuschuss sind innerhalb von acht Wochen nach Teilnahme in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

Notizen:

B.6.b) Individualzuschuss - Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind Jugendgruppenleiter und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, welche an einer außerschulischen Bildungsmaßnahme teilnehmen (einschließlich internationaler Jugendbegegnung). Die Zielgruppe soll damit in die Lage versetzt werden, an wertvollen Maßnahmen der Jugendarbeit teilzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich internationaler Jugendbegegnung).

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Der Veranstalter muss ein dem Bayerischen Jugendring angeschlossener Jugendverband oder ein vergleichbarer Träger sein.
- Die Teilnehmer dürfen maximal 26 Jahre alt sein.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Eine Entscheidung über die Gewährung und über die Höhe des Zuschusses trifft der Vorstand des Kreisjugendrings Haßberge.

5. Antragsverfahren

Für einen Individualzuschuss zur Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen muss rechtzeitig vor der Teilnahme ein Vorantrag an den Kreisjugendring Haßberge gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme inklusive Kosten beizufügen.

Nach Bewilligung und Teilnahme an der Maßnahme ist ein Antrag auf Auszahlung des Zuschusses zu stellen. Einzureichen sind:

- Antrag auf Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge
- Verwendungsnachweis
- Kurzbericht

6. Antragsfrist

Es muss rechtzeitig ein Vorantrag gestellt werden. Die Abrechnung des Zuschusses muss innerhalb von acht Wochen nach Teilnahme in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht werden.

Notizen:

B.6.c) Individualzuschuss – Teilnahme Delegierter an überregionalen Verbandstagungen

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind Jugendorganisationen auf Kreisebene. Die ehrenamtlichen Jugendleiter im Landkreis Haßberge sollen dabei unterstützt werden, ihre Jugendorganisation auch über den Landkreis hinaus in Verbandsgremien zu vertreten.

2. Gegenstand der Förderung

Teilnahme von ehrenamtlichen Delegierten an überregionalen Verbandstagungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Der Veranstalter muss ein dem Bayerischen Jugendring angeschlossener Jugendverband oder ein vergleichbarer Träger sein.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Eine Entscheidung über die Gewährung und über die Höhe des Zuschusses trifft der Vorstand des Kreisjugendrings Haßberge.

5. Antragsverfahren

Für einen Individualzuschuss zur Teilnahme Delegierter an überregionalen Verbandstagungen innerhalb Deutschlands, muss spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme ein Antrag beim Kreisjugendring Haßberge eingereicht werden.

Für einen Individualzuschuss zur Teilnahme Delegierter an überregionalen Verbandstagungen außerhalb Deutschlands, muss rechtzeitig vor der Teilnahme ein Vorantrag an den Kreisjugendring Haßberge gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme inklusive Kosten beizufügen.

Nach Bewilligung und Teilnahme an der Maßnahme ist ein Antrag auf Auszahlung des Zuschusses zu stellen. Einzureichen sind:

- Antrag auf Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge
- Verwendungsnachweis
- Kurzbericht

6. Antragsfrist

Für Maßnahmen außerhalb Deutschlands muss rechtzeitig ein Vorantrag gestellt werden und für Maßnahmen innerhalb Deutschlands muss spätestens acht Wochen danach ein Zuschussantrag gestellt werden. Die Abrechnung des Zuschusses für Auslandsmaßnahmen muss innerhalb von acht Wochen nach Teilnahme in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht werden.

Notizen:

B.6.d) Individualzuschuss - Supervision

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Supervision ist ein Beratungsangebot, das die Qualität der ehrenamtlichen Arbeit sichert und verbessert. Es nützt unter anderem der Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit in Organisationen. Konflikte und problematische Situationen werden durch Supervision professionell behandelt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind alle Formen der Supervision für die Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit. Dazu zählen z.B. Einzelsupervision und Gruppensupervision.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Bezuschusst werden bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 500,00 € pro Supervision.

5. Antragsverfahren

Für einen Individualzuschuss zur Supervision muss rechtzeitig ein Vorantrag (Beschreibung der Zielsetzung und Kalkulation) an den Kreisjugendring Haßberge gestellt werden. Die Notwendigkeit der Maßnahme wird durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Haßberge geprüft, d.h. nach dem Vorantrag findet eine persönliche Beratung mit dem Geschäftsführer des Kreisjugendrings Haßberge statt.

Nach Bewilligung und Durchführung der Supervision ist ein Antrag auf Auszahlung des Zuschusses zu stellen. Einzureichen sind:

- Antrag auf Antragsformular des Kreisjugendrings Haßberge
- Verwendungsnachweis
- Kurzbericht

6. Antragsfrist

Es muss rechtzeitig ein Vorantrag gestellt werden. Die Abrechnung des Zuschusses muss innerhalb von acht Wochen nach Durchführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht werden.

Notizen:

C. Hinweise

1. Beratung und Information

In der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Haßberge können Sie sich zu allen Zuschussanträgen beraten lassen. Die Mitarbeiter stehen sowohl für telefonische Kurzberatungen als auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Im Frühjahr und im Herbst finden die Beratungstage des Kreisjugendrings statt. An diesen Tagen wird ausführlich zu den einzelnen Zuschusstiteln beraten. Es besteht die Möglichkeit, sich vorab einen Termin geben zu lassen. Die aktuellen Termine werden jeweils im Internet veröffentlicht.

2. Zuschüsse zu Internationalen Jugendbegegnungen

Veranstaltungen der Internationalen Jugendbegegnung werden von der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Haßberge nach den aktuellen Richtlinien bezuschusst. Beratungen dazu gibt es durch den Kreisjugendpfleger, Tel. 09521/610146.

(Kreisjugendring Haßberge und Kommunale Jugendarbeit sind in einer gemeinsamen Geschäftsstelle im Tower am Flugplatz in Haßfurt untergebracht)

3. Förderung von landkreisübergreifenden Maßnahmen

Bei Freizeiten und Jugendbildungen kommt es öfters dazu, dass Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landkreisen teilnehmen. In Zuschussanträgen an den Kreisjugendring Haßberge sind ausschließlich Teilnehmer aus dem Landkreis Haßberge förderfähig. Für Teilnehmer aus anderen Landkreisen muss der Antragssteller einen eigenen Antrag bei dem jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring stellen. Mit Ausnahme des Antragsformulars sind die weiteren Formulare häufig für alle Jugendringe verwendbar. Die Zuschüsse aus den anderen Landkreisen sind bei Antragsstellung mit anzugeben, da eine Überförderung ausgeschlossen werden muss.

4. Programm zur Kalkulation des Zuschusses

Für die Kalkulation des Zuschusses von Freizeitmaßnahmen steht im Internet unter www.kjr-has.de eine Exel-Datei zur Verfügung. Diese hilft bei der Berechnung der möglichen Zuschusssumme. Für die Richtigkeit der Höhe wird keine Gewähr übernommen.

Notizen:

D. Zuschussformulare

- Antragsformular
- Verwendungsnachweis
- Teilnehmerliste
- Programm, Zielsetzung und Wertung

- Vorlage Arbeitsbericht (nur für ZPL-Mittel)

Einfach einreichen

Kreisjugendring Haßberge
- Geschäftsstelle -
Flugplatzstr. 20
97437 Haßfurt

Für Rückfragen: 09521/610136 (KJR-Geschäftsstelle)

Name der Jugendorganisation/Antragsteller: _____

 Name, Anschrift und Telefon des verantwortl. Leiters

 Tel. (evtl. dienstl.): _____
 e-mail: _____

A N T R A G

auf Gewährung eines Zuschusses für: _____
(Angabe des Zuschusstitels nach Förderrichtlinien)

Titel der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____ von _____ bis _____

Teilnehmeranzahl: _____ im Alter von _____ bis _____ Jahre

Betreueranzahl: _____



FINANZIERUNGSPLAN (ist stets vollständig auszufüllen)

Gesamtkosten (muss mit den Gesamtkosten auf dem Verwendungsnachweis übereinstimmen)	_____ €
Abzüglich der Einnahmen:	<u> </u>
Minus Teilnehmerbeiträge	_____ €
Minus Zuschuss der Stadt oder Gemeinde	_____ €
Minus Zuschuss Bezirksjugendring Unterfranken	_____ €
Minus Zuschuss Bayerischer Jugendring (BJR)	_____ €
Minus Sonstige Einnahmen	_____ €
Beantragter Zuschuss an den Kreisjugendring:	
Minus „Zu erwartender Zuschuss vom Kreisjugendring“ (lt. Zuschusstitel)	_____ €
= Restbetrag (Eigenmittel des Antragstellers)	_____ €

Für die Maßnahme wurde ein Zuschussantrag an den BJR gestellt (nur Jugendbildung) ja nein

Bei Anträgen zu Arbeitsmitteln (Zuschusstitel 5) – Anzahl der Jugendlichen (7 bis 26): _____

Überweisung nur auf Jugendkonto (kein Privatkonto – Ausnahme: Individualzuschuss)

Der Zuschuss soll überwiesen werden auf Kto.Nr. _____ BLZ _____

bei (Bank) _____ Kontoinhaber _____

Es wird versichert, daß die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Maßnahme entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind. Des Weiteren wird versichert, dass ein evtl. nicht durch den Zuschuss gedeckter Anteil des Fehlbetrages aus Eigenmitteln finanziert wird. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zuwendung des Kreisjugendrings zweckentsprechend zu verwenden. Die Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Haßberge erkenne ich ausdrücklich an.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des verantwortlichen Jugendleiters

Verwendungsnachweis

Zum Zuschussantrag vom

Erläuterungen zur Erstellung des Verwendungsnachweises:

1. Der Verwendungsnachweis ist für die Gesamtkosten der Jugendarbeitsmaßnahme (nicht nur in Höhe der Zuschuss-summe) zu erstellen. Er kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben bei jeder Ausgabe eingetragen sind (Datum der Zahlung, Empfänger und Grund der Zahlung, Rechnungsbetrag).
2. Bei Freizeit-, Bildungs- und anderen Maßnahmen (Zuschusstitel 1 bis 3) sind die einzelnen Ausgaben nach folgender Gliederung im Verwendungsnachweis zusammenzustellen:
 - Unterkunfts- und Verpflegungskosten
 - Fahrtkosten *)
 - Honorare/Entschädigungen
 - Nebenkosten

*) Bei Pkw-Benutzung ist die km-Zahl für Hin- und Rückfahrt, die Anzahl der eingesetzten Pkw sowie ggf. die Anzahl und die Begründung der gefahrenen km während des Zeltlagers usw. für jeden Pkw anzugeben (Berechnung lt. jeweils gültiger Reisekostenordnung).
4. Originalbelege oder deren Kopien müssen nicht eingereicht werden.
Ausnahme: Anträge nach Zuschusstitel 5 „Arbeitsmaterial“ - Rechnungen in Kopie

Bei Arbeitsmittelanträgen von Sportvereinen:	
Name der Jugendabteilung	
Name und Telefon des verantwortl. Leiters	
Anzahl der Schülermannschaften:	_____
Anzahl der Jugendmannschaften:	_____

Ifd. Nr.	Datum der Zahlung	Empfänger und Grund der Zahlung	Rechnungs- betrag €	Bearbeitungs- vermerke des KJR
		Übertrag/Gesamtbetrag: €		

Teilnehmerliste

Seite

Zum Zuschussantrag vom

Veranstalter:
(Name und Anschrift der Jugendorganisation)

Veranstaltung von: bis: in:

Nr	Name, Vorname	Alter	Wohnort	Unterschrift des Teilnehmers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Lagerleiter mit "LL", Mitarbeiter mit "L" und Küche mit "K" bitte kennzeichnen;
Pro 7 TN wird ein Leiter bezuschusst, Lagerleitung und Küche werden extra berücksichtigt!

Programm

Ziele der Maßnahme

(Vor Beginn der Maßnahme sollen von Leitung und Team, Ziele für die Maßnahme formuliert werden)

Auswertung der Maßnahme

(Im Anschluss an die Maßnahme soll eine Auswertung der Maßnahme stattfinden. Wurden die Ziele erreicht? Gab es Probleme? Was könnte bei einer Folgemaßnahme besser gemacht werden?)

Programmablauf

Im Programmablauf sind die Programmpunkte zu beschreiben, wie sie tatsächlich stattgefunden haben. Eine Einreichung des geplanten Programms genügt nicht!

Datum Uhrzeit	Programm	Bearbeitungsvermerke Kreisjugendring

KJR Haßberge

Arbeitsberichtsfragebogen für das Jahr _____

Kreisverband (Jugendverband): _____

1. Name und Anschrift des Jugendverbandes/der Geschäftsstelle

Name

Straße

PLZ

Ort

Tel.

Fax

Email

Internet

Bankverbindung

BLZ

Kto-Nummer

Art des Kontos
(Vereinskonto, Treuhand)

Kontoinhaber

2. Verbandsspitze (Vorsitzender des Jugendverbandes)

Name

Straße

PLZ

Ort

Tel.priv.

Tel. dienst.

Mobil

Fax

Email

Internet

3. Delegierte für die Vollversammlungen des KJR

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

4. Mitgliederzahlen

(Angaben müssen ggfs. durch Namenslisten belegt werden können; es werden nur die durch Gruppenarbeit regelmäßig erreichten Kinder und Jugendlichen eingetragen. Stichtag für die Angaben ist der 01.01. des laufenden Jahres. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich bestätigt)

Gliederung nach Alter:

unter 6 J.: _____

unter 14 J.: _____

unter 18 J.: _____

bis einschl. 26 J.: _____

Anzahl der Ortsgruppen im Landkreis insgesamt: _____

In folgenden Orten:

5. Tätigkeit des Kreisverbandes (auf extra Blatt)

4.1 Strukturen des Jugendverbandes (Gremien, Arbeitsformen, Organe, Sitzungen)

4.2 Durchgeführte Aktivitäten im Berichtsjahr, Jahresprogramm, Schwerpunkte der Arbeit

4.3 Besondere Aktivitäten (worauf wir besonders stolz sind)

4.4 Geplante Aktivitäten für das laufende Jahr. Aktuelle Termine der Gremien.

6. Ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/-innen

Anzahl gesamt: _____ davon mit Juleica: _____

Anteil männlich/weiblich: _____ / _____ Eigene Ausbildung: _____

7. Anregungen und Vorschläge für den Kreisjugendring

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung. Bitte senden Sie uns den Fragebogen bis zum 31.03. des laufenden Jahres vollständig ausgefüllt zurück. Vielen Dank!

Ihre Angaben werden elektronisch gespeichert und für unsere satzungsgemäßen Aufgaben verarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift